



## Informationen für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende

Die Frage, ob **Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende** einen Anspruch auf Wohngeld haben, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab - daher kann hier nur ein grober Überblick gegeben werden.

Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende können unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Wohngeld haben, aber nur dann, wenn sie **keinen** Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Ausbildungsgeld (§ 104 SGB III) oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) haben oder hätten.

### **Haben oder hätten Sie Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG, auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder auf Ausbildungsgeld?**

Dann haben Sie in der Regel keinen Anspruch auf Wohngeld. Unerheblich ist, ob Sie BAföG, BAB oder Ausbildungsgeld tatsächlich beantragt haben oder nicht. Wenn allen Haushaltsmitgliedern Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bzw. nach §§ 59 bis 73, 75, 101 Abs. 3 oder § 104 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) dem Grunde nach zustehen, kann Wohngeld nicht geleistet werden, auch wenn Sie keine Leistungen beantragt haben oder nur aufgrund der Höhe Ihrer Einkünfte und/oder der Einkünfte der Eltern keine Leistungen bekommen. Diese Regelung im Wohngeldgesetz hat den Zweck, Auszubildende und Studierende ausschließlich auf die für sie vorgesehenen staatlichen Hilfen zu verweisen.

Es gibt Ausnahmen:

Sofern mindestens ein Haushaltsmitglied nicht BAföG bzw. BAB-berechtigt ist, z. B. das Kind einer allein erziehenden Person, die Eltern eines Studierenden oder ein Partner in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, besteht wieder ein Anspruch auf Wohngeld.

Wenn BAföG (oder auch BAB oder Ausbildungsgeld) ausschließlich als Darlehen gewährt werden, besteht ein Anspruch auf Wohngeld.

Ein Wohngeldanspruch kann ebenfalls für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende bestehen, wenn einer der nachfolgenden Punkte zutrifft:

- es liegt keine dem BAföG oder dem SGB III unterliegende förderungswürdige Ausbildung vor
- bei Ausländern, die die Voraussetzungen für die Ausbildungsförderung nicht erfüllen
- die Altersgrenze für die Ausbildungsförderung wurde überschritten
- der Zeitraum der Förderung durch das BAföG ist abgelaufen

- Abbruch der Ausbildung oder Fachrichtungswechsel ohne wichtigen Grund
- eine weiterführende Ausbildung nicht durch das BAföG oder SGB III abgedeckt wird
- die Leistungsnachweise für das BAföG nicht erbracht wurden.  
**Achtung:** Der Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG lebt aber wieder auf, wenn die fehlenden Leistungsnachweise studienzeitgerecht nachgeholt werden
- die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 a BAföG nicht erfüllt sind (z.B. Besuch einer Privatschule)
- die Ausbildung im Sinne des § 62 SGB III nicht im Geltungsbereich des WoGG durchgeführt wird (Grenzgänger)
- Schülerinnen und Schülern, die nach dem BAföG nicht gefördert werden können, dem Grunde nach Leistungen der Ausbildungsförderung nach Landesvorschriften zustehen (z.B. Meister-BAföG)
- Auszubildende die Leistungen von den Begabtenförderungswerken erhalten
- Auszubildende die an Verwaltungsfachhochschulen des Bundes und Länder studieren, die zugleich Beschäftigte im öffentlichen Dienst sind und Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln erhalten.

Sollte einer der oben genannten Punkte zutreffen, ist der entsprechende Bescheid (BAföG, BAB etc.) dem Wohngeldantrag beizufügen.

### **Ist der selbst genutzte Wohnraum in Wiesbaden der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen?**

Um eine Entscheidung über den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu treffen, kommt es auf die aktuelle Situation einer Person im Einzelfall an. Die Meldung der Wohnung als Hauptwohnsitz kann dabei ein Indiz sein; alleiniges Kriterium ist sie jedoch nicht.

### **Ist die Bestreitung der Lebenshaltungskosten nachvollziehbar?**

Oftmals wird geglaubt, dass Wohngeld gleichbedeutend mit Miete ist. Dies ist nicht der Fall: Wohngeld ist immer „nur“ ein Zuschuss zur Miete, deckt also bei weitem nicht die Miethöhe. Ein Teil der Aufwendungen für den Wohnraum und die übrigen Kosten für die Lebensunterhaltung müssen von der wohngeldberechtigten Person und von den Haushaltsmitgliedern selbst getragen werden.

Gibt die wohngeldberechtigte Person (oder ein Haushaltsmitglied) Einnahmen an, die in einem (deutlichen) Missverhältnis zu seinen erkennbaren Aufwendungen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes stehen oder zu stehen scheinen, ist in diesen Fällen eine Plausibilitätsprüfung zwischen den bekannten und angegebenen Einnahmen und den erkennbaren Aufwendungen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes vorzunehmen. Hierbei sind sowohl die laufenden Kosten für den Lebensunterhalt (Miete, Lebensmittel, Kleidung etc.) als auch ein besonderer Aufwand (z.B. für Auto, Telefon, Versicherungen, Vereine etc.) im Einzelfall zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der Aufwendungen werden die im Rahmen des XII. Buch Sozialgesetzbuch festgelegten Bedarfssätze (sog. Mindestversorgungssätze der Sozialhilfe) zzgl. weiteren bekannten festen Ausgaben, die nicht Bestandteil der Mindestversorgungssätze der Sozialhilfe sind, zu Grunde gelegt. Ferner muss auch bei der Plausibilitätsprüfung der studienbedingte Mehraufwand berücksichtigt werden.

Liegt das angegebene Einkommen erheblich unter den Mindestversorgungssätzen der Sozialhilfe, ist zunächst die Bestreitung der Kosten für die Lebenshaltung nicht nachvollziehbar. Es obliegt dann der wohngeldberechtigten Person, die Differenz

zwischen ihren Einnahmen und Ausgaben nachvollziehbar aufklären. Im Einzelfall ist es daher erforderlich, dass sämtliche Aufwendungen zusammengestellt und den angegebenen und nachgewiesenen Einnahmen gegenübergestellt werden. Kann die Bestreitung der Lebenshaltungskosten nicht nachvollziehbar erklärt und nachgewiesen werden, kann der Antrag auf Wohngeld abgelehnt werden.

Ihre  
Wohngeldbehörde

Landeshauptstadt Wiesbaden  
Der Magistrat  
Sozialleistungs- und Jobcenter  
500230 Wohngeld  
Konradinerallee 11  
65189 Wiesbaden  
Stand: 08/2023